

SPD demokratischer pressediens

P/XXX/83

2. Mai 1975

CDU-Demagogie gegen Eherechtsreform

Die Koalition wird sich aber nicht beirren lassen

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-
Präsidiums

Seite 1 und 2 / 88 Zeilen

Nichts als schöner Schein

Die CDU hat die Frauen als Wähler wiederentdeckt

Von Elfriede Eilers MdB
Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemo-
kratischer Frauen und Mitglied des SPD-Präsidiums

Seite 3 und 4 / 42 Zeilen

Erfolg für die Atomwaffenbeschränkung

USA und UdSSR sollen spürbaren Abrüstungsbeitrag
leisten

Von Alfons Pawelczyk MdB
Vorsitzender des Unterausschusses Abrüstung und
Rüstungskontrolle

Seite 5 / 21 Zeilen

Terroristen reach ihrer Strafe zuführen !

Beschleunigung des Verfahrens durch Verfolgungsbe-
schränkung

Von Dr. Hilfried Penner MdB
Mitglied des Strafrechtssonderausschusses des Bundes-
tages

Seite 6 und 7 / 41 Zeilen

Chiefredakteur: Dr. Erhardt Bokert

5300 Bonn 10, Hausallee 2-10
Postfach: 130 408
Pressenhau 1, Zimmer 217-224
Telefon: 37 63 97 - 98
Telex: 56 85 840 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölnr Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

CDU-Demagogie gegen Ehrschtzreform

Koalition wird sich aber nicht beirren lassen

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB

Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-Präsidiums

Es gibt für Verbände und andere Interessenvereinigungen verschiedene Wege, um auf die Ausgestaltung neuer Gesetze im Parlament Einfluß zu nehmen. Die Wege sind nicht immer gerade. Wenn sie jedoch über die Grauzone des noch zulässigen Taktierens hinaus durch das Gestrüpp halb ausgesprochener Verdächtigungen und wesentlich falscher Unterstellungen angelegt sind, um in der Öffentlichkeit die Stimmung gegen einen Gesetzentwurf der Bundesregierung anzuzehizen, dann ist das nicht mehr nur ein schlechter Stil, sondern ganz einfach Demagogie im wahren Sinne des Wortes. Hier ist die Grenze demokratischer Umgangsformen überschritten.

Die Diskussion um das neue Ehe- und Scheidungsrecht zeigt noch deutlicher als die schrillen Auseinandersetzungen um den § 218 StGB, daß es gewissen Kreisen nicht darum geht, in Rede und Gegenrede, d.h. im sachlichen Dialog zwischen den Vertretern unterschiedlicher Auffassungen die zweckmäßigste Lösung zu finden. Es geht vielmehr schlichtweg darum, das Gesetzesvorhaben im ganzen zu torpedieren, um das liebgeordnete und bequeme Denkschema von Schuld und Buße im Scheidungsrecht nicht aufgeben zu müssen. Noch bis vor kurzem wurde von keiner Seite bestritten, daß man das unsoziale und ungerechte Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzen sollte. Vor den Wahlen in Nordrhein-Westfalen und im Saarland hört man jetzt aber auf einmal ganz andere Töne. Da heißt es, daß das künftige Recht "wesentliche Bestandteile unseres bisherigen vom Grundgesetz geschützten Verständnisses von Ehe und Familie aufgabe". Die Diskussion ist schon so mit Emotionen aufgeladen, daß die Verfasser dieses Satzes offenbar gar nicht seine innere Widersprüchlichkeit bemerkt haben. Denn wenn sie Recht hätten, könnten sie ja getrost nach Karlsruhe gehen. Warum dann diese Erregung? Aber sie scheinen von ihrer Behauptung selbst nicht überzeugt zu sein: Deshalb diese Lautstärke und die bewährte Taktik der ständigen Wiederholung.

Ich muß in diesem Zusammenhang mit Nachdruck erneut feststellen:
1/ Auch das künftige Recht beruht auf dem Grundsatz, daß jede Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird. Dieser Satz steht bereits im geltenden Recht (§ 13 Abs. 2 EheG.). An ihm soll nicht gerüttelt werden. 2/ Die Gestaltung der Ehe ist nicht der subjektiven Beliebigkeit des einzelnen ausgesetzt. Die Eheleute sind vielmehr nach dem Gesetz zu ehelicher Lebensgemeinschaft verpflichtet. Dieser Begriff umschließt nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum insbesondere die gegenseitige Achtung sowie die Verpflichtung zu Beistand und ehelicher Treue. Das ist geltendes Recht und hieran ändert sich ebenfalls nichts.

Eine weitere Behauptung gewisser oppositioneller Kreise geht dahin, daß durch die beabsichtigte Streichung des § 19 EheG künftig die sogenann-

te "Namenesehe" erlaubt sei, d.h. daß eine Ehe allein zu dem Zweck geschlossen werden könne, den Namen des anderen zu erwerben. Hierzu ist festzustellen:

Auch künftig ist die Namenesehe verboten. Erklärt ein Verlobter vor dem Standesbeamten, die Ehe nur zu schließen, um den Namen des anderen zu erwerben, so darf der Standesbeamte die Eheschließung nicht vornehmen. Macht ein Verlobter diesen Vorbehalt insgeheim, so ist die Ehe vollgültig. Die Gegner des Gesetzentwurfes wollen, daß eine solche Ehe vom Richter auch künftig für nichtig erklärt werden kann. Die Bundesregierung ist dagegen der Auffassung, daß jeder, der erklärt, eine Ehe schließen zu wollen, sich daran mit allen Rechtsfolgen festhalten lassen muß. Der Gegenseite ist diese eindeutige Rechtslage bekannt. Gleichwohl rücken sie von ihrer juristisch unhaltbaren Behauptung nicht ab.

Die Kurzanalyse der "Argumente" gegen das neue Ehe- und Scheidungsrecht ließe sich noch fortsetzen. Das Ergebnis wäre immer das gleiche: Die vordergründig an Sachfragen anknüpfende Argumentation enthüllt sich als durchsichtige Polemik.

Ein letztes Beispiel: Die von der Mehrheit des Rechtsausschusses beschlossene Unwiderlegbarkeit der gesetzlichen Vermutung, daß eine Ehe nach dreijährigem Getrenntleben gescheitert ist, soll nach Auffassung der Gegner des Entwurfs dazu führen, daß der Familienrichter nur dann noch danach fragen dürfe, ob die Trennungsfrist abgelaufen sei. Verschwiegen wird wohlweislich, daß der Richter nach dem neuen Verfahrensrecht beide Eheleute persönlich anhören muß. Wenn der Ehegatte, der die Scheidung ablehnt, vorträgt, daß nach seiner Auffassung ein Neubeginn der ehelichen Gemeinschaft möglich ist, so hat er den anderen hierzu zu befragen. Das Gespräch mit den Eheleuten über ihre Ehe wird also nicht rundweg abgeschnitten, wie man in der Öffentlichkeit glauben machen möchte.

Lassen wir uns nicht beirren! Wer Fische fangen will, "der macht das Wasser tückisch trübe". Ein alter Anglertrick. Auf den fällt aber nur der herein, der den klaren Blick für die Wirklichkeit und die Gefahren im trüben Wasser verloren hat. Die Koalition hat sich diesen Blick bewahrt und wird sich deshalb in der zügigen Behandlung des Entwurfs und in ihrer gleichzeitigen Bereitschaft nicht beirren lassen, das Gespräch mit allen gesellschaftlichen Kräften fortzusetzen, die an einem fachlichen Dialog interessiert sind. (-/2.5.1975/bgy/pr)

+ + +

Nichts als schöner Schein

Die CDU hat die Frauen als Wähler wiederentdeckt

Von Elfriede Eilers MdB

Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen
und Mitglied des SPD-Präsidiums

Der vom Bundesvorstand der CDU verabschiedete Kommissionsbericht "Frau und Gesellschaft", der auf dem kommenden Bundesparteitag behandelt werden soll, ist in dieser Woche der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Die meisten von der CDU erhobenen Forderungen basieren auf Vorschlägen der SPD. Erziehungsgeld und "Partnerrente" sind die zukunftsweisenden und flankierenden Hilfen zur "Überwindung einer speziellen Politik für die Frau hin zu einer Gesellschaftspolitik, in deren Rahmen Probleme der Frau und der Familie eine wichtige Säule sind." So weit, so gut. Wie aber sehen die Vorstellungen der CDU wirklich aus? Nichts hat sich geändert. Nach bewährter Methode wird mit perfekter Kosmetik ein "schönes" Modell präsentiert, über dessen finanzielle Verwirklichung sich niemand in der Union Gedanken zu machen scheint. Weiß sie heute schon, daß sie auch nach den Bundestagswahlen im nächsten Jahr den Nachweis der Durchsetzbarkeit schuldig bleiben kann?

Beide zentralen Punkte der CDU-Vorlage sind für die Sozialdemokratische Partei keine neuen Offenbarungen. Das Erziehungsgeld ist, wie auch andere Forderungen, z.B. die Ausdehnung des Mutterschutzes, die Freistellung zur frühkindlichen Erziehung dem familienpolitischen Programmwurf der SPD von 1972 "entlehnt"; dort allerdings ist es mit dem Hinweis versehen, daß für die Verwirklichung ein längerer Zeitraum notwendig ist.

Abgesehen von dem schuldig gebliebenen Finanzierungsnachweis steht bei der Betrachtung der Auswirkungen eines Erziehungsgeldes die "heile-Welt-

Philosophie" Pate. Glaubt die CDU etwa, ein Betrag von 300 DM monatlich könnte eine berufstätige Ehefrau oder gar eine alleinstehende Mutter zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit bewegen? Andererseits wird jene Gruppe von Frauen überhaupt nicht in Betracht gezogen, die keinesfalls gewillt ist, für längere Zeit die Berufstätigkeit zu unterbrechen und die deshalb nach anderen Formen der Kinderbetreuung sucht.

Ein Vorschlag dieser finanziellen Größenordnung, der auch nicht im entferntesten Ansatzpunkte einer Finanzierungsrechnung enthält, muß aber - wie schon bei der Einbringung des Gesetzentwurfes im April 1974 - als unerwünscht zurückgewiesen werden. Völlig ungläubwürdig wird die Vorlage aber bei der Forderung nach einer "Partnerrente". Wie ernst es der CDU mit dem Prinzip der Partnerschaft in der Rentenversicherung wirklich ist, beweist ihre Obstruktionspolitik bei den Beratungen des Versorgungsausgleichs im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform.

Die SPD hat immer darauf hingewiesen, daß sie den Versorgungsausgleich als ersten Schritt zu einer langfristigen Neuordnung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau versteht. Wenn aber mit dem "Gang nach Karlsruhe" diese längst überfällige Reform der sozialen Sicherung einer besonderen schutzbedürftigen Gruppe - den geschiedenen Frauen - verhindert werden soll, mag jeder die Glaubwürdigkeit der Maximalforderung nach Einführung einer "Partnerrente" selbst beurteilen. (-/2.5.1975/ks/pr)

+ + +

Erfolg für die Atomwaffenbeschränkung

USA und UdSSR sollen spürbaren Abrüstungsbeitrag leisten

Von Alfons Pawelczyk MdB

Vorsitzender des Unterausschusses Abrüstung und Rüstungskontrolle

Die gesetzgebenden Körperschaften Italiens haben dem Nichtverbreitungsvertrag zugestimmt. Damit sind jetzt die Voraussetzungen für die EURATOM-Staaten Belgien, Holland, Luxemburg, Italien und Bundesrepublik Deutschland geschaffen, gemeinsam noch vor Beginn der NV-Überprüfungskonferenz die Ratifikationsurkunden zu hinterlegen und Vollmitglied der Konferenz zu werden. Italien hat durch die Beschleunigung seines Ratifizierungsverfahrens der Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen einen unschätzbaren Dienst geleistet.

Für die NV-Überprüfungskonferenz, die am 5. Mai in Genf beginnt, ist das ein positiver Auftakt, zugleich eine Aufforderung an die Staaten, die dem NV-Vertrag noch nicht beigetreten sind, diesen Schritt endlich zu vollziehen.

Es ist das wichtigste Ziel des Nichtverbreitungsvertrages, die Zahl der Nuklearmächte möglichst klein zu halten. Je weniger Atomkräfte es gibt, desto eher sind nukleare Auseinandersetzungen zu verhindern. Diese Nichtverbreitungspolitik ist eine entscheidende Voraussetzung für die Befestigung des Friedens in der Welt.

Allerdings genügt es nicht, nur politische Einsicht von den Nichtkernwaffenstaaten zu verlangen. Vor allem die Sowjetunion und die USA müssen beginnen, einen spürbareren Beitrag zur nuklearen Abrüstung zu leisten, wie es der NV-Vertrag vorschreibt.

(-/2.5.1975/bgy/pr)

Terroristen rasch ihrer Strafe zuführen !

Beschleunigung des Verfahrens durch Verfolgungsbeschränkung

Von Dr. Willfried Penner MdB

Mitglied des Strafrechtssonderausschusses des Bundestages

Die Generalbundesanwaltschaft hat angekündigt, die Stockholmer Terroristen noch im Mai 1975 wegen der schweren Verbrechen anzuklagen, die ihnen zur Last zu legen sind. Das ist allgemein mit Zustimmung registriert worden. Auch wegen der Schwere der Verbrechen muß die Aburteilung schnell erfolgen.

Zur Glaubwürdigkeit und inneren Kraft unserer Rechtsordnung gehört in sehr hohem Maße die möglichst enge zeitliche Verbindung zwischen Straftat, Anklage und Urteil. Sie prägt in besonderer Weise das Bewußtsein der einzelnen, durch unsere Rechtsgemeinschaft verbundenen Bürger, daß die staatliche Gemeinschaft auf Herausforderungen überzeugend zu reagieren in der Lage ist.

Es ist wünschenswert, auch zukünftig, wo immer das möglich und erforderlich ist, in noch stärkerem Maße von den Möglichkeiten der Strafprozeßordnung Gebrauch zu machen. In §§ 154, 154 e der Strafprozeßordnung finden sich die gesetzlichen Grundlagen dafür. Danach können die Ermittlungen, die Anklage und die Hauptverhandlung auf die schwersten Taten eines Gesamtkomplexes vieler Einzeltaten beschränkt werden. Die Strafverfolgungsorgane und Gerichte könnten bei noch intensiverer Anwendung dieser Vorschriften ihre Pflicht, dem Rechtsstaat Geltung zu verschaffen, unter wahrscheinlich

biweilen weniger erschweren Bedingungen erfüllen.

Derart komplexe Verfahren wie die gegen kriminelle Terroristen, die morden, töten und Geiseln nehmen sowie die Begehung derartiger Taten versuchen, müssen auf ihren wesentlichen strafrechtlichen Gehalt reduziert werden. Alle weniger schwerwiegenden Taten am Rande der schwersten kriminellen Delikte können aus guten Gründen in derartigen Strafverfahren unberücksichtigt bleiben. Es muß dabei in Kauf genommen werden, daß das Bemühen um die perfekte Durchdringung im einzelnen nahezu unfaßbarer Tatvorgänge zurückzustehen hat. Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der §§ 154, 154 a der Strafprozeßordnung hier und da zunächst ergeben mögen, werden durch die Rechtspraxis sicher zu überwinden sein. Teileinstellungen nach diesen Vorschriften bedeuten keinen Verzicht auf den Strafanspruch des Staates. Denn die absolut angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe oder die höchste Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren können auch durch Häufung weiterer, nicht so wesentlich ins Gewicht fallender Delikte nicht höher getrieben werden.

Wo immer das also möglich ist, hat die zügige Abwicklung eines Strafverfahrens Vorrang. Es ist besser, einen Teil - den wesentlichen Teil des Tatkomplexes - sogleich und möglichst kurzfristig aufzuklären und abzuurteilen, als auf der Suche nach der perfekten Durchdringung des Ermittlungstoffes auf die Dauer schließlich sogar an Feststellungssicherheit zu verlieren.

(-/2.5.1975/ks/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller